



## **Satzung des Unabhängigen Bürgervereins Plaue e.V.**

---

**Unabhängiger Bürgerverein Plaue e.V. – Koenigsmarckstraße 22 – 14774 Brandenburg an der Havel**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Unabhängiger Bürgerverein Plaue“ (abgekürzt „UBV“).
- (2) Der Verein wurde am 10.12.1990 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung trägt er den gesetzlichen Zusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt „e.V.“).
- (3) Sitz des Vereins ist 14774 Brandenburg an der Havel, Ortsteil Plaue.
- (4) Der Verein ist politisch neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und der Heimatpflege und Heimatkunde in der Region Brandenburg-Plaue. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung kultureller Veranstaltungen, Unterstützung und Förderung bei der Erhaltung kulturhistorischer Baudenkmäler und des Ortsbildes, Pflege und Wahrung des Brauchtums und historischer Traditionen, Bekämpfung der Lärm- und Feinstaubbelastung, Wiederherstellung und Pflege des öffentlichen Teils des Plauer Schlossparks.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendetem 14. Lebensjahr werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder sind zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Vereins nach Maßgabe der Satzung verpflichtet.



## **Satzung des Unabhängigen Bürgervereins Plaue e.V.**

---

**Unabhängiger Bürgerverein Plaue e.V. – Koenigsmarckstraße 22 – 14774 Brandenburg an der Havel**

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalendermonats
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
    - i. auf Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate den Beitrag nicht gezahlt hat
    - ii. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (3) In besonderen Fällen kann durch den Vorstand die Ermäßigung oder der Erlass des Beitrages beschlossen werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung)
- (2) Der Vorstand (§ 7 der Satzung)

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abtretung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, sofern mindestens ein Drittel der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Berufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post zur letzten dem Vorstand bekannten Mitgliedsanschrift. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung fordern.



## **Satzung des Unabhängigen Bürgervereins Plaue e.V.**

---

**Unabhängiger Bürgerverein Plaue e.V. – Koenigsmarckstraße 22 – 14774 Brandenburg an der Havel**

- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Beschlüsse über Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - g) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes, dass gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat (vgl. § 3 Abs. 2 c.ii).
- (6) Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Dieses muss bei der nächsten Versammlung von den Mitgliedern bestätigt oder ergänzt werden und danach vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart,
  - und 2 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Über die Verteilung der Funktionen innerhalb des Vorstandes beschließt eine konstituierende Sitzung des Gesamtvorstandes unmittelbar nach seiner Wahl.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied einzusetzen, das die Aufgaben des Ausgeschiedenen übernimmt.
- (5) Um die politische Unabhängigkeit des Vereins zu wahren und persönliche Interessenkonflikte der Vorstandsmitglieder zu vermeiden, dürfen die Mitglieder des Vorstandes nicht Mitglieder politischer Vereinigungen sein.
- (6) Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird bevollmächtigt, etwaige Beanstandungen des Vereinregisters oder des Finanzamtes selbst zu erledigen.



## **Satzung des Unabhängigen Bürgervereins Plaue e.V.**

---

**Unabhängiger Bürgerverein Plaue e.V. – Koenigsmarckstraße 22 – 14774 Brandenburg an der Havel**

### **§ 8 Kassenprüfungen**

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben.
- (2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Kassenprüfer sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Feuerwehr-Verein Plaue e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

**Satzung am 10.12.1990 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 22.04.1996 durch das Amtsgericht Brandenburg in das Vereinregister eingetragen.**

**Die Satzung wurde am 24.02.2003 durch die Mitgliederversammlung geändert und neugefasst und am 10.06.2003 in das Vereinregister aufgenommen.**

**Die Änderung zur Satzung wurde am 20.11.2006 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 26.04.2007 in das Vereinsregister eingetragen.**

**Die Änderung zur Satzung wurde am 07.12.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 06.07.2011 in das Vereinsregister eingetragen.**